OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702532/8/ER

Datum:
Linz, 8. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des K I, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Mai 2023, GZ: BHLL/922100017281/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 14 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25. Mai 2023, GZ: BHLL/922100017281/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 9 Stunden) wegen einer Übertretung des § 83a Abs 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 16.1.2022, 17:46 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und -ort eine täuschend ähnliche Einsatzjacke des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die mit Schulterdistinktionen auf der ein Badges mit abgeänderten Bundeswappen und der Aufschrift 'Personenschutz' sowie mit einem Schriftzug 'Personenschutz' auf der rechten Brusttasche versehen war, und ein täuschend ähnliches dunkel gefärbtes Barett des öffentlichen Sicherheitsdienstes und einen täuschend ähnlichen Einsatzgurt ohne Bewaffnung des öffentlichen Sicherheitsdienstes in der Öffentlichkeit getragen, obwohl das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Z. 1 und 3 SPG) an einem öffentlichen Ort, ohne ein solches Organ zu sein, oder sonst durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt ist, verboten ist. Dies gilt auch für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs. 2 SPG bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Tatvorwurf durch Anzeige vom 22. Jänner 2023 der LPD OÖ zur Kenntnis gebracht worden sei. Gegen eine daraufhin ergangene Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. Die LPD OÖ habe daraufhin das Verfahren an die belangte Behörde abgetreten. Die belangte Behörde habe daraufhin eine weitere Strafverfügung erlassen, gegen die der Bf erneut Einspruch erhoben habe. Es sei daraufhin eine Stellungnahme des Meldungslegers eingeholt worden, der mitgeteilt habe, dass es bei einer Identitätsfeststellung vor Ort betreffend die getragene Uniform zu keinen Vorschreibungen gekommen sei. Die allfällige Strafbarkeit hinsichtlich der Uniform habe vom Rechtsbüro abgeklärt werden müssen. Diese Stellungnahme sei dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, der sich dazu auch geäußert habe. Auch eine weitere Stellungnahme des Meldungslegers sei dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, zu dieser habe er sich nicht mehr geäußert. Am 28. März 2022 sei jedoch eine „Sammelbeschwerde" zu diversen Verfahren betreffend verschiedene Personen eingebracht worden, in der unter anderem festgehalten wurde, dass der Bf eine eidesstattliche Erklärung abgegeben habe, dass er nie wieder in dieser Kleidung einer Demonstration beiwohnen werde, das habe er auch dem LVT mitgeteilt.
In ihrer rechtlichen Würdigung führte die belangte Behörde aus, der Bf habe nichts Glaubhaftes vorbringen können, das seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Es sei ihm die Glaubhaftmachung seiner Unschuld

nicht gelungen. Für einen nicht rechtskundigen Personenkreis, also für die Öffentlichkeit sei die Kleidung des Bf geeignet gewesen, den Anschein einer gemäß Abs 2 bezeichneten Uniform oder eines Uniformteils zu erwecken. Hinsichtlich des Vorbringens des Bf, dass er am 8. Mai 2017 die gleiche Uniform getragen habe und dass eine diesbezügliche Strafe gemäß § 83a SPG vom UVS aufgehoben worden sei, sei nicht feststellbar, ob es sich um die gleiche Uniform gehandelt hat. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass diese tat- und schuldangemessen sei. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe seien nicht bekannt gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, mit der er dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.
Begründend brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass er bereits beim Vorbereiten für den „Spaziergang“ in Steyr von der Polizei gezielt kontrolliert worden sei. Die Polizisten hätten einerseits seinen Namen gekannt, andererseits sei ihnen sein aufrechtes Waffenverbot bekannt gewesen. Dieses sei auch als Grund für die Amtshandlung genannt worden. Der Bf habe die Polizisten nach Beanstandungen hinsichtlich der Uniform gefragt, dies sei verneint worden. Im Falle einer Verwaltungsübertretung hätten die Polizisten sofort zu handeln gehabt, anstatt stundenlang neben dem Bf ohne Beanstandung herzugehen. Ferner sei unabhängig von Alter oder Muttersprache jedem der Unterschied des Schriftzugs „Personenschutz“ zum Schriftzug „Polizei“ augenfällig.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, zusätzliche vom Bf und der belangten Behörde vorgelegte Videos, eine vom Bf übermittelte Entscheidung des VwG Wien und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf und der Meldungsleger erschienen sind.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort von Polizisten der Einsatzeinheit Lentos einer Identitätsfeststellung unterzogen. Der Bf war mit mehreren anderen Personen im Begriff, sich zur Begleitung eines „Corona-Spaziergangs“ vorzubereiten. Der Bf trug eine originale Polizeijacke, die er wie folgt abgeändert hat: Von den Druckknöpfen wurde der Schriftzug „Polizei“ entfernt, der Schriftzug „Polizei“ an Brust und Rücken wurde mit dem Schriftzug „Personenschutz“ in der gleichen Schriftart und Farbe, die der Schriftzug „Polizei“ auf unveränderten Polizeijacken aufweist, abgedeckt, von den Reißverschlüssen wurde der Schriftzug „Polizei“ entfernt. Auf den Schultern waren drei goldene

Querstreifen an jener Stelle, wo sich bei originalen Polizeijacken die Schulterdistinktionen befinden, angebracht, auf den Ärmeln ein Abzeichen, das an ein Hoheitszeichen erinnert. An die Brusttasche hatte der Bf eine Karte mit Foto und einem schmalen, roten Querstreifen angebracht. Der Bf trug ferner eine mit aufgenähten Taschen versehene Hose in der Farbe der Jacke, einen Einsatzgurt mit diversen Ausrüstungsgegenständen und ein dunkles Barett, das in Schnitt, Ausführung und Farbe jene der Sicherheitsorgane imitiert.






Die amtshandelnden Polizisten waren sich nicht sicher, ob die Verwendung der Kleidung den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllt und ließen dies über das Rechtsbüro abklären. Vor Ort kam es daher zu keiner Beanstandung der Kleidung. Nach entsprechender Auskunft des Rechtsbüros wurde Anzeige gegen den Bf erstattet.
Der Bf gab in weiterer Folge am 25. März 2022 bei der belangten Behörde eine eidesstattliche Erklärung ab, wonach er versichert, nie wieder seine „Personenschutz Uniform“ an öffentlichen Orten zu tragen.

Wegen einer gleichartigen Verwaltungsübertretung vom 8. Mai 2017 wurde über den Bf eine Geldstrafe verhängt, die vom Landesverwaltungsgericht OÖ mit Erkenntnis vom 18. Juli 2017 (GZ: LVwG-700305/2/BP/BD) herabgesetzt wurde. Der Schuldspruch war aufgrund einer Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe bereits in Rechtskraft erwachsen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den Videos, auf denen einerseits die Amtshandlung und andererseits die Kleidung des Bf zu sehen ist, und den Aussagen des Bf und des als Zeugen einvernommenen Meldungslegers.

Die Feststellung zur Bestrafung wegen einer gleichartigen Verwaltungsübertretung vom 8. Mai 2017 ergibt sich aus den diesbezüglichen Angaben des Bf betreffend den 8. Mai 2017 vor der belangten Behörde in Zusammenschau mit der Einsichtnahme in das auf der Homepage des Landesverwaltungsgericht OÖ veröffentlichten Erkenntnis.

III. Gemäß § 83a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer außer für szenische Zwecke, die gemäß Abs 2 bezeichneten Uniformen oder Uniformteile eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Bundesministeriums für Inneres oder der Landespolizeidirektion an einem öffentlichen Ort (§ 27 Abs 2) trägt, ohne ein solches Organ zu sein, oder sonst durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt zu sein. Gleiches gilt für das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer gemäß Abs 2 bezeichneten Uniform oder eines Uniformteiles zu erwecken.
Gemäß Abs 2 par. cit. bezeichnet der Bundesminister für Inneres durch Verordnung die Uniformen oder Uniformteile im Sinne des Abs 1.

Entsprechend Anlage A der aufgrund von § 83a Abs 2 SPG erlassenen Uniformschutzverordnung – USV, BGBl. II Nr. 205/2016 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. II Nr. 254/2019, weisen Einsatzjacke, Einsatzhose und Barett der Polizei folgende Optik auf:

Einsatzjacke:





Einsatzhose:



Barett:



IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Unbestritten hat der Bf eine originale Polizeijacke getragen, bei der er die festgestellten Änderungen vorgenommen hat. Auch wenn er an der Jacke Änderungen vorgenommen hat, so waren diese der originalen Ausgestaltung der Jacke gezielt nachempfunden. Er hat den Schriftzug „Polizei“ an den originalen Stellen unter Verwendung der gleichen Schriftart und -farbe durch den Schriftzug „Personenschutz“ überdeckt, ferner hat er an den dafür vorgesehenen Stellen die originalen Applikationen durch Hoheitszeichen nachempfundenen Applikationen ersetzt bzw an jenen Stellen positioniert, an denen sich auch an einer unveränderten Polizeijacke Applikationen und Distinktionen befinden. Einzig die Karte ist auf einer Polizeijacke nicht angebracht.
Der Bf hat überdies eine Hose und ein Barett verwendet, die jenen, die in der Uniformschutzverordnung abgebildet sind, erheblich ähneln, sowie einen bestückten Einsatzgürtel, ähnlich jenen der Polizei.

Die Verwendung einer originalen Polizeijacke ist aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes in Farbgebung, Schnitt und Platzierung der Applikationen und Distinktionen alleine deswegen bereits geeignet, als solche erkannt zu werden. Durch die Imitation der Schrift und der Applikationen sowie durch die Verwendung eines bestückten Einsatzgurtes sowie einer Hose und eines Baretts, die ebenfalls aufgrund ihrer Farbe und ihres Schnittes äußerst nahe an eine Einsatzhose und ein Barett der Polizei herankommen, war die Kleidung des Bf jedenfalls geeignet, den Anschein zu erwecken, es handle sich dabei um eine Uniform des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zum Vorbringen des Bf, dass das Wort „Personenschutz“ unabhängig von Alter und Muttersprache jedenfalls vom Wort „Polizei“ unterschieden werden könne, ist auszuführen, dass es sich zwar um ein anderes Wort handelt, das aber in Schrift, Farbe und Platzierung dem Original gleicht. Überdies ist gerade aufgrund der Schriftgröße an der Brust aus nicht unmittelbarer Nähe der Unterschied nicht sofort augenfällig.
Es bedurfte vielmehr – neben Kenntnissen der Details der Uniform des öffentlichen Sicherheitsdienstes – einer genauen Betrachtung der Details der vom Bf getragenen Kleidung, um die Unterschiede festzustellen. Die vom Bf in der Öffentlichkeit

verwendete Uniform war daher jedenfalls geeignet, den Anschein zu erwecken, eine Uniform des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu sein.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 83a Abs 1 SPG erfüllt.

IV.2. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 83 a SPG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf hat auf subjektiver Ebene nichts vorgebracht hat, was für seine Entlastung spricht. Darüber hinaus führte der Bf selbst aus, diese Uniform bereits am 8. Mai 2017 getragen zu haben, weswegen es zu einem Strafverfahren gekommen ist. Auch wenn der Bf vorbrachte, es sei zu keiner Bestrafung gekommen, liegt eine rechtskräftige Bestrafung vor. In Kenntnis dieser hätte dem Bf die Tatbestandsmäßigkeit der Verwendung dieser Kleidung bereits bekannt sein müssen. Er hat sohin jedenfalls zumindest fahrlässig gehandelt und somit auch den objektiven Tatbestand erfüllt.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Tragen einer Uniform oder von Uniformteilen, die auf Grund ihrer Farbgebung und Ausführung geeignet sind, den Anschein einer Uniform des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erwecken, ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 83a SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher von der Verhängung einer Strafe nicht gänzlich abgesehen werden kann.

IV.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat keine Strafmilderungs- oder -erschwerungsgründe festgestellt. Die vorangegangene Bestrafung des Bf vom Juni 2017 wird mittlerweile getilgt sein, weshalb diese nicht straferschwerend zu werten ist.
Der Bf bezieht Arbeitslosenunterstützung und ist sorgepflichtig für ein Kind. Er verfügt damit über ein monatliches Einkommen von rund 1.000 Euro. Aufgrund der Einkommensverhältnisse des Bf und seiner Zusicherung, die ggst Uniform nicht mehr in der Öffentlichkeit zu verwenden, war die Strafe zu reduzieren, wobei die nunmehr verhängte Strafe erforderlich erscheint, um den Bf von weiteren derartigen Verwaltungsübertretungen – gegebenenfalls unter Verwendung anderer Uniformen – abzuhalten. Auch aus generalpräventiver Sicht erscheint diese Strafe erforderlich.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 64 Abs 1 und 2 VStG und § 52 Abs 8 VwGVG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Überdies betrifft die Beurteilung

der ggst vom Beschwerdeführer verwendeten Uniform einen Einzelfall, weshalb auch aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter